

**Ergänzende Bestimmungen des
Wasserverbandes Süderdithmarschen
in 25704 Nindorf, Hauptstraße 7
zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für
die Versorgung mit Wasser
(AVBWasserV)**

Aufgrund der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGB1 S. 750), deren §§ 2- 34 unmittelbar Bestandteil des Versorgungsvertrages zwischen dem Wasserverband Süderdithmarschen und seinen Tarifkunden sind, werden folgende Bedingungen, Preise und Hinweise erlassen.

1. Geltungsbereich

(§ 1 Abs. 1 und 2 AVBWasserV)

Die nachfolgenden Preise, Bedingungen und Hinweise gelten für alle Kunden und Anschlussnehmer, mit denen keine Sonderverträge bestehen (Tarifkunden).

2. Antrag auf Wasserversorgung

Für die Beantragung der Hausanschlüsse stehen Antragsformulare zur Verfügung. Dem Kunden werden die allgemeinen Versorgungsbedingungen des Verbandes bekanntgegeben.

3. Grund- und Wasserpreise

(§ 4 Abs. 1 und 2 AVBWasserV)

Das Entgelt setzt sich zusammen aus einem Entgelt für die Bereitstellung der Wasserversorgung (Grundpreis) und einem Entgelt für gelieferte Wassermengen (Wasserpreis). Wassermengen werden zu Abrechnungszwecken auf volle m³ gerundet.

(1) a) Der Wasserpreis beträgt

Netto	Bruttoendpreis inkl. 7 % MwSt.
1,10 Euro/m ³	1,18 Euro/m ³

Gewerbebetriebe als Endverbraucher, welche mehr als 1.500 m³ Wasser im Veranlassungszeitraum abnehmen, können sich mittels Antrag von der erhöhten Grundwasserabgabe befreien lassen.

b) Der Wasserpreis beträgt

Netto	Bruttoendpreis inkl. 7 % MwSt.
1,05 Euro/m ³	1,12 Euro/m ³

Die gesetzliche Grundwasserentnahmeabgabe auf das geförderte Rohwasser ist anteilig in dem Preis je m³ enthalten.

(2) Der monatliche Grundpreis für die Bereitstellung beträgt ohne Rücksicht auf die entnommene Wassermenge bei einem Wasseranschluss für die

Zählergröße	Netto	Bruttoendpreis inkl. 7 % MwSt.
Qn 2,5 bzw. Q ₃ 4	6,27 Euro	6,71 Euro
Qn 6 bzw. Q ₃ 10	8,14 Euro	8,71 Euro
Qn 10 bzw. Q ₃ 16	10,95 Euro	11,72 Euro
Qn 15 bzw. Q ₃ 25	21,40 Euro	22,90 Euro
Qn 40 bzw. Q ₃ 63	46,40 Euro	49,65 Euro
Qn 60 bzw. Q ₃ 100	54,40 Euro	58,21 Euro
bei größeren Zählern	71,40 Euro	76,40 Euro

(3) Der monatliche Grundpreis für einen Anschluss ohne Wasserzähler beträgt 2,00 € netto (Bruttoendpreis inkl. 7 % MwSt. 2,14 Euro).

(4) Der Zählergrundpreis beträgt je angefangenen Tag für Hydrantenstandrohre mit Wasserzähler bis

	Netto	Bruttoendpreis inkl. 7 % MwSt.
Qn 2,5/6	2,00 Euro	2,14 Euro
Qn 10/15	3,00 Euro	3,21 Euro
Qn 25/40	5,00 Euro	5,35 Euro
über Qn 40	Sondereinbarung	

Die Jahresmiete beträgt 250,00 Euro/Jahr netto (Bruttoendpreis inkl. 7 % MwSt. 267,50 Euro). Für jede Bereitstellung im Kalenderjahr wird maximal die Jahresmiete erhoben.

Bei Beschädigung des Standrohres oder des Zählers gehen die Reparaturen zu Lasten des Antragstellers. Bei Verlust ist Ersatz in Höhe der Selbstkosten zu leisten.

(5) Für den Wasserverbrauch bei Feuerlöscharbeiten und Feuerwehrrübungen wird eine Jahrespauschale von der Gemeinde erhoben. Diese richtet sich nach der Anzahl der Hydranten im Gemeindegebiet.

	Netto	Bruttoendpreis inkl. 7 % MwSt.
bis 50 Hydranten =	26,00 Euro/Jahr	27,82 Euro/Jahr
bis 100 Hydranten =	41,00 Euro/Jahr	43,87 Euro/Jahr
bis 150 Hydranten =	56,00 Euro/Jahr	59,92 Euro/Jahr
über 150 Hydranten =	77,00 Euro/Jahr	82,39 Euro/Jahr

(6) Die Ein- und Ausbaurkosten für Weidezähler betragen 25,00 Euro netto/Jahr (Bruttoendpreis 26,75 Euro inkl. 7 % MwSt.)

4. Baukostenzuschüsse

(§ 9 AVBWasserV)

(1) Der Verband erhebt von den Anschlussnehmern einen Baukostenzuschuss (BKZ) in Höhe von 70 % der Kosten, die für die Erstellung und Verstärkung einer ausschließlich der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlage entstehen. Grundlage sind die entstandenen Kosten, die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendig sind.

Umlagefähig sind jene Kosten (einschließlich angemessener Gemeinkostenzuschläge), die sich eindeutig dem Versorgungsbereich zuordnen lassen und die für die Erstellung der örtlichen Versorgungsanlage angefallen sind, insbesondere:

- Kosten der Hauptleitungen
- Kosten der Versorgungsleitungen
- Kosten für Behälter
- Kosten für Druckerhöhungsstationen
- Kosten sonstiger zugehöriger Einrichtungen, die einer der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlage zuzurechnen sind
- auch Kosten von Einrichtungen, die außerhalb des Versorgungsbereiches liegen, sofern sie eindeutig einem Versorgungsbereich zuzurechnen sind
- Kosten für Anlagen, die mehreren Versorgungsbereichen dienen, sind im Verhältnis des in Zukunft zu erwartenden Leistungsbedarfs der einzelnen Versorgungsbereiche aufzuteilen.

(2) Der Baukostenzuschuss des Anschlussnehmers für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlage wird ermittelt aus dem Verhältnis der anrechenbaren Grundstücksfläche des Anschlussnehmers zur Summe der im Versorgungsgebiet der örtlichen Verteilungsanlage insgesamt anrechenbaren Grundstücksfläche.

(3) Der Baukostenzuschuss für die Anschlussleitung bemisst sich in Bebauungsgebieten, in denen die örtlichen Verteilungsanlagen vor dem 31.12.2002 hergestellt werden, wie folgt:

		Netto	Bruttoendpreis inkl. 7 % MwSt.
1"	(DN 25)	1.050,00 Euro	1.123,50 Euro
1 ¼"	(DN 32)	1.150,00 Euro	1.230,50 Euro
1 ½"	(DN 40)	1.300,00 Euro	1.391,00 Euro
2"	(DN 50)	1.550,00 Euro	1.658,50 Euro
3"	(DN 80)	2.050,00 Euro	2.193,50 Euro
4"	(DN 100)	2.550,00 Euro	2.728,50 Euro
über DN 100		Sondereinbarung	

Der Baukostenzuschuss-Anteil des Tarifkunden für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen beträgt 70,0 % dieser Kosten.

Als Grundstücksfläche nach Absatz 2) gilt:

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche,

wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder und Festplätze, nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100 % der Grundstücksfläche,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgung anzuschließenden Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

5. Hausanschlusskosten

(§ 10 Abs. 4 AVBWasserV)

(1) Der Anschlussnehmer hat dem Wasserverband die Kosten für die Herstellung eines Hausanschlusses wie folgt zu erstatten:

(2) Pauschalbetrag für den Aufwand im öffentlichen Straßenbereich (bis zur Grundstücksgrenze) und der Anschlussgarnitur im Hause.

Dieser beträgt bis zur Anschlusslänge von 10 m bei einer Anschlussweite von:

		Netto	Bruttoendpreis inkl. 7 % MwSt.
1"	(DN 25)	1.200,00 Euro	1.284,00 Euro
1 ¼"	(DN 32)	1.250,00 Euro	1.337,50 Euro
1 ½"	(DN 40)	1.300,00 Euro	1.391,00 Euro
2"	(DN 50)	1.400,00 Euro	1.498,00 Euro
über 2"		Sondervereinbarung	

Für jeden weiteren Meter Anschlusslänge auf dem Grundstück werden in Rechnung gestellt:

Bei einer Anschlussweite von:

		Netto	Bruttoendpreis inkl. 7 % MwSt.
1"	(DN 25)	28,00 Euro	29,96 Euro
1 ¼"	(DN 32)	28,50 Euro	30,50 Euro
1 ½"	(DN 40)	29,00 Euro	31,03 Euro
2"	(DN 50)	31,00 Euro	33,17 Euro
über 2"		Sondervereinbarung	

(3) Für zu erstellende Weideanschlüsse wird der anfallende Aufwand in Rechnung gestellt.

(4) Die Kosten für die Erstellung eines Bauwasseranschlusses betragen

	Netto	Bruttoendpreis inkl. 7 % MwSt.
pauschal	150,00 Euro	160,50 Euro

wenn Ventil und Zuleitung später als Hausanschluss benutzt werden können. Sollte dieses nicht der Fall sein, so werden die tatsächlich anfallenden Kosten berechnet.

(5) Der Anschlussnehmer stellt eine gas- und druckwasserdichte Hauseinführung bauseits bei und ist für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Hauseinführung verantwortlich.

(6) Der Anschlussnehmer hat die tatsächlichen Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, zu erstatten.

(7) Der Anschlussnehmer kann innerhalb eines Grundstückes Eigenleistungen für Erdarbeiten erbringen. Ausgenommen hiervon sind die Rohrverlegungen und die dazugehörigen Materiallieferungen. Die Eigenleistung wird mit

10,00 Euro je lfdm (Endpreis)

Rohrgraben vergütet, soweit Nacharbeiten nicht erforderlich werden.

(8) Vor Erstellung eines Hausanschlusses kann der Verband angemessene Vorauszahlungen verlangen. Vorauszahlungen werden nicht verzinst.

6. Inbetriebsetzung

(§ 13 Abs. 2 und 3, § 15 Abs. 2 und § 33 Abs. 3 AVBWasserV)

(1) Die Inbetriebnahme einer Kundenanlage (Anlage hinter dem Hausanschluss mit Ausnahme der Messeinrichtung des Verbandes) ist bei dem Verband über das Installationsunternehmen auf einem vom Verband zur Verfügung gestellten Vordruck zu beantragen. Satz 1 gilt entsprechend für jede Erweiterung und wesentliche Veränderung der Kundenanlage sowie für die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(2) Der Kunde trägt die tatsächlichen Kosten für die Einstellung und Wiederinbetriebsetzung der Wasseranlage nach einer Einstellung der Versorgung,

	Netto	Bruttoendpreis inkl. 7 % MwSt.
pauschal	55,61 Euro	59,50 Euro

7. Zahlung, Verzug

(§§ 25, 27 AVBWasserV)

(1) Zahlungen sind innerhalb eines Monats nach Erhalt der Rechnung fällig. Ausgenommen hiervon sind die Abschlagszahlungen, die jeweils am 01.04., 01.06., 01.08., 01.10., 01.12. und die Jahresabrechnung im Februar des folgenden Jahres fällig sind.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden wird für jede schriftliche Zahlungserinnerung ein Beitrag von 2,60 € berechnet.

8. Umsatzsteuer

Die privatrechtlichen Preise und Kosten sind im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ein Entgelt und unterliegen der

1. 7 % MwSt. für Wasserlieferungen und Nebenleistungen zur Wasserlieferung.
2. 19 % MwSt. für weitere eigenständige Leistungen.

9. Verarbeitung personenbezogener Daten

(zum Datenschutz nach DSGVO und LDSG)

Zur Ermittlung der Zahlungspflichtigen und zur Festsetzung der Entgelte ist die Erhebung folgender Daten gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO sowie § 3 Abs. 1 LDSG bei Kataster- und Grundbuchämtern, Gemeinden, Ämtern und Behörden zulässig: personenbezogene Daten, Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Wasser, soweit diese zur Berechnung im Einzelfall erforderlich sind. Diese Daten werden von der datenverarbeitenden Stelle ausschließlich zum Zweck der Verbrauchsabrechnung verarbeitet.

10. Informationen nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Der Wasserverband Süderdithmarschen nimmt an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

11. Inkrafttreten

Diese Preise, Bedingungen und Hinweise treten am 01.01.2025 in Kraft.

Nindorf, den 21. November 2024

**Wasserverband
Süderdithmarschen**

Dieter Gähje
Verbandsvorsteher